

# 23. Deutscher Familiengerichtstag

18. – 21. September 2019

**AK Nr.:** 15

**Thema:** Bewertung von Sachbezügen beim Unterhalt

**Leitung:** Direktorin des AG Birgit Niepmann, Bonn

## Arbeitskreisergebnis

These 1)

Erfolgt die Sachleistung des Arbeitgebers zur Deckung eines beruflichen Mehraufwands, bleiben im Regelfall Sachleistung und Mehraufwand bei der Einkommensermittlung außer Betracht.

Die Darlegungs- und Beweislast für einen höheren Wert der Sachleistung oder einen höheren Aufwand folgt den allgemeinen Regeln.

Angenommen mit 38 Jastimmen

These 2)

Bei der Bewertung der häuslichen Ersparnis ist ein großzügiger Maßstab anzuwenden. Nur die erhebliche häusliche Ersparnis hat Einkommenscharakter.

Angenommen mit 38 Jastimmen

These 3)

Der Wert der häuslichen Ersparnis ist für jeden Einzelfall im Wege der Schätzung zu ermitteln (§ 287 ZPO).

Die Anwendung der auf Spesen zugeschnittenen Nr. 1.4 der unterhaltsrechtlichen Leitlinien ist kein geeigneter Maßstab für die Bewertung der durch Sachleistung verursachten häuslichen Ersparnis.

Angenommen mit 38 Jastimmen

These 4)

Sachleistungen ohne beruflichen Mehraufwand, die nicht von völlig unbeachtlicher Art und Umfang sind, haben unterhaltsrechtliche Auswirkungen.

Sie können

- den unterhaltsrechtlichen Bedarf prägen und
- die unterhaltsrechtliche Leistungsfähigkeit beeinflussen.

Angenommen bei 38 Jastimmen

These 5):

Ob eine Sachleistung unterhaltsrechtlich völlig unbedeutend ist, hängt von den Umständen des Einzelfalles ab. Es ist auch hier ein großzügiger Maßstab anzusetzen.

Angenommen mit 38 Jastimmen

These 6)

Die steuerliche 1 % Regelung ist grundsätzlich ein geeigneter Maßstab zur Berechnung des unterhaltsrechtlichen Nutzungsvorteil eines auch privat genutzten Dienstfahrzeuges.

Angenommen mit 38 Jastimmen

These 7)

Ausgangspunkt der Unterhaltsberechnung ist der sich aus der Gehaltsbescheinigung ergebende Auszahlungsbetrag. Dieser ist zu erhöhen um den Nutzungsbetrag von 1 % des Bruttolistenbetrages. Aufgabe der Beteiligten ist es, Beschränkungen des Nutzungsvorteils vorzutragen.

Angenommen mit 26 Jastimmen und 3 Enthaltungen

Bei Elektro- und Hybridfahrzeugen kann ungeachtet der steuerlichen Bewertung von 1 % des Bruttolistenpreises eines vergleichbaren Fahrzeugs mit Verbrennungsmotor ausgegangen werden.

Angenommen mit 22 Ja-, 4 Neinstimmen und 2 Enthaltungen

These 8)

Der Auszahlungsbetrag ist auch dann maßgebend, wenn die Gehaltsbescheinigung die Besteuerung der Fahrten zwischen Wohnort und Arbeitsstätte enthält (0,03 % des Bruttolistenpreises pro gefahrenem Kilometer).

Berufsbedingte Aufwendungen für die entsprechenden Fahrten sind nicht zu berücksichtigen.

Angenommen mit 29 Jastimmen

These 9)

Der Einwand, der Unterhaltsschuldner (-Gläubiger) würde privat ein kostengünstigeres oder kein Fahrzeug nutzen, kann im Ausnahmefall beachtlich sein.

Angenommen mit 21 Ja- und 3 Neinstimmen

These 10)

Dem Unterhaltsschuldner ist auf jeden Fall ein tatsächliches Einkommen (ohne Nutzungsvorteil) in Höhe des individuellen Selbstbehalts zu belassen.

Angenommen bei 20 Jastimmen und vier Enthaltungen

These 11)

Stellt der Arbeitgeber Kost und Logis zur Verfügung, ist die SozialversicherungsentgeltVO ein geeigneter Bewertungsmaßstab.

Angenommen bei 24 Ja-Stimmen